

# INSTANZENZÜGE NACH ART 94 ABS 2 B-VG IM VERFASSUNGSRECHTLICHEN GESAMTSYSTEM

## Abstract

Die Wirkmacht, mit der die Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012<sup>1</sup> für Umwälzungen im Bereich des Rechtsschutzes sorgte, ist auch nach zehn Jahren noch spürbar. Unter den Nebenschauplätzen der erwähnten Verfassungsänderung befindet sich Abschnitt B des dritten Hauptstücks des B-VG, dem neben einer terminologischen Veränderung mit Art 94 Abs 2 B-VG eine – mehr oder weniger – neue Bestimmung zuwuchs. Letztere ermöglicht es dem einfachen Bundes- oder Landesgesetzgeber, in einzelnen Angelegenheiten anstelle der Erhebung einer Beschwerde beim Verwaltungsgericht einen **Instanzenzug von der Verwaltungsbehörde an die ordentlichen Gerichte** vorzusehen.

Die viele Aspekte umfassende Frage, wie Art 94 Abs 2 B-VG auszulegen ist, berührt einerseits unmittelbar die grundsätzlichen rechtsstaatlichen Garantien, darunter die **Gewaltenteilung** sowie die **Effektivität des gebotenen Rechtsschutzes**. Andererseits hat die Einrichtung von Instanzenzügen gem Art 94 Abs 2 B-VG das Aufeinanderprallen zweier unterschiedlicher Organkomplexe (Verwaltungsbehörden und ordentlicher Gerichte) im Instanzenzug zur notwendigen Folge, was auch zur **Koppelung verschiedener Verfahrenssysteme** führen kann, welche nicht – oder jedenfalls nicht ohnehin – kompatibel sind. Für solche Situationen notwendiges „**Schnittstellen-Verfahrensrecht**“ ist schließlich auch aus anderen Perspektiven – etwa aus einer föderalistischen – von Interesse, da dieses sich regelmäßig nicht auf die traditionellen Kompetenzgrundlagen für Zivil- oder Verwaltungsverfahrenrecht stützen lässt.

Dass in diesem verhältnismäßig neuen verfassungsrechtlichen Institut eine Grauzone bezogen auf die Kontrolle staatlichen Handelns zu sehen ist und es daher dieser Dissertation bedurfte, verdeutlicht zum einen schon die Vielzahl an in der Lit uneinheitlich beantworteten Fragen. Das beginnt bereits damit, dass Art 94 Abs 2 B-VG in ein Umfeld hineingeboren wurde, über dessen Bedeutung selbst nicht völlige Klarheit geherrscht haben dürfte. So hatte die Diskussion um den **Inhalt des Trennungsgrundsatzes** in seiner Ausprägung als Verbot von Instanzenzügen gerade erst mit der Antrittsvorlesung *Ewald Wiederins*<sup>2</sup> und einer Erwiderung *Ulrich Zellenbergs*<sup>3</sup> ihren Höhepunkt erreicht, als Art 94 Abs 2 B-VG im Zuge der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012 geschaffen wurde. Weiters liegt bspw das Verhältnis des viel älteren Modells sog sukzessiver Zuständigkeit ordentlicher Gerichte zu jenem des Art 94 Abs 2 B-VG in dichtem Nebel.<sup>4</sup>

Zum anderen scheint auch der Gesetzgeber selbst mit der Nutzung dieser neuen Rechtsschutzkonstruktion überfordert. Das zeigt sich darin, dass die einfachgesetzliche Ausgestaltung derartiger Instanzenzüge in jüngerer Zeit Anlass zu höchstgerichtlichem Einschreiten gab. Mit dem **epidemierechtlichen Rechtsschutzmodell** landete ein Verwaltungsbehörden und ordentliche Gerichte verknüpfender Instanzenzug auf dem verfassungsgerichtlichen

---

<sup>1</sup> BGBl I 2012/51.

<sup>2</sup> *Wiederin*, In allen Instanzen getrennt, in Vienna Law Inauguration Lectures II (2010) 41.

<sup>3</sup> *Zellenberg*, Der Trennungsgrundsatz und das Zusammenwirken von Justiz und Verwaltung im Strafprozess, in *Lienbacher/Wielinger* (Hrsg), Jahrbuch Öffentliches Recht 2011, 65.

<sup>4</sup> *Forster*, Die Kontrolle der Verwaltung durch die ordentliche Gerichtsbarkeit, ZfV 2014, 312 (318); *Faber*, Verwaltungsgerichtsbarkeit (2013) Art 94 Abs 2 Rz 6; *Muzak*, Die zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit nach der Regierungsvorlage zur Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, ZfV 2012, 14 (20).

**Univ.-Ass. Dr. Martin Greifeneder**

Institut für Staatsrecht und Politische Wissenschaften

Abteilung für Prozessrecht und Grundrechtsschutz

Prüfstand. Weil dessen einfachgesetzliche Grundlagen den Maßstäben des Art 18 Abs 1 B-VG sowie des Art 83 Abs 2 B-VG nicht genügten, überstanden diese die Kontrolle durch den VfGH nicht.<sup>5</sup> In der **Rs Adler Real Estate ua** war es der EuGH, der an einer weiteren Erscheinungsform eines Instanzenzuges etwas auszusetzen hatte. Diesmal freilich handelte es sich um Art 47 GRC, dem die konkrete Ausgestaltung, der insb eine fehlende Tatsachenkognition seitens des ordentlichen Gerichts zu eigen war, nicht entsprach.<sup>6</sup>

Daneben besteht noch eine Reihe ungeklärter Fragen des Verhältnisses von Instanzenzügen gem Art 94 Abs 2 B-VG zu anderen grundlegenden rechtsstaatlichen Verbürgungen der Bundesverfassung. So erzeugt etwa der **Parteia Antrag auf Normenkontrolle**, wie er seit 2015 verankert ist, Probleme in der Zusammenschau mit dieser Rechtsschutzkonstruktion. Das beginnt bei der Frage des richtigen Zeitpunkts seiner Stellung und endet bei der Frage, ob der einfache Gesetzgeber diese durch eine bloß zweigliedrige Ausgestaltung des Instanzenzuges verunmöglichen darf bzw welche Grenzen für ein solches Vorgehen auszumachen sind.

Die vorliegende Dissertation, die als **Forschungsprojekt des Schwerpunkts „Procedural Justice“** gelistet ist,<sup>7</sup> beschäftigt sich mit all diesen und weiteren Fragestellungen und versucht dabei die Einbettung dieser – relativ gesehen – neuen Rechtsschutzkonstruktion in den Gesamtkontext des **verfassungsrechtlichen Rechtsschutzkonzepts** näher zu ergründen und gewisse Bruchlinien aufzuzeigen. Ausgehend von der Grundauffassung, dass Verfassungsrecht – wie jedes andere kulturelle Phänomen auch – stets als Ergebnis historischer Entwicklungen zu verstehen ist, bleibt die Arbeit konsequenter historischer Ableitbarkeit verpflichtet. Die sorgfältige Auseinandersetzung mit den genannten Problemstellungen, die sich allesamt auf den Rechtsschutz gegen hoheitliches Staatshandeln sowie auf das dabei zur Anwendung gelangende Verfahrensrecht beziehen, ist es, die die vorliegende Arbeit für den ausgelobten **Procedural-Justice-Preis** besonders qualifiziert.

---

<sup>5</sup> VfGH 10. 3. 2021, G 380/2020.

<sup>6</sup> EuGH 9. 9. 2021, C-546/18.

<sup>7</sup> <https://www.jku.at/rechtswissenschaftliche-fakultaet/forschung/procedural-justice/instanzenzuege/>.